

Novellierung der Trinkwasserverordnung 2017

VUP-Position

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) hat Anfang Juli 2017 einen Entwurf zur Änderung der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) vorgelegt. Diese soll europarechtlichen Anpassungserfordernissen sowie Änderungen und Klarstellungen zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes sowie des Vollzugs des Trinkwasserrechts dienen. Der Deutsche Verband Unabhängiger Prüflaboratorien (VUP) vertritt über 95 % der in Deutschland niedergelassenen Trinkwasserlaboratorien. Ausgehend von den Praxiserfahrungen seiner Mitglieder sieht der Verband folgende Problembereiche und Handlungserfordernisse, die in Zusammenhang mit der Novellierung der Trinkwasserverordnung aufgegriffen werden sollten.

Einheit von Probenahme und Analytik

Definition der „Untersuchungen“

Die Probenahme beeinflusst nachhaltig die Untersuchungsergebnisse. Die Trinkwasserverordnung verwendet an verschiedenen Stellen den Begriff „Untersuchungen“. Nur vereinzelt wird ergänzend präzisiert, dass die Untersuchung die Probenahme einschließt („einschließlich der Probenahme“). Diese nicht durchgehende Präzisierung schafft Unklarheiten und führte in der Vergangenheit dazu, dass die Probenahme von Unternehmen durchgeführt werden konnte, die die analytischen Untersuchungen nicht selbst durchführen und nicht über die erforderliche Akkreditierung der Probenahme nach DIN EN ISO/IEC 17025 verfügen.

Der VUP regt diesbezüglich an:

- Ergänzung folgender Begriffsdefinition für „Untersuchungen“ in §3 TrinkwV:

„Untersuchungen gemäß dieser Verordnung umfassen Probenahme und Analytik“

- Hilfsweise: Durchgängige Klarstellung und einheitliche Formulierung in der Verordnung und/oder deren Begründung hinsichtlich der Einheit von Probenahme und Analytik, wie folgt:

„Untersuchungen einschließlich der dafür erforderlichen Probenahme“

Definition der „Untersuchungsstelle“

Die Einheit von Probenahme und Analytik sollte sich auch institutionell im Begriff „Untersuchungsstelle“ manifestieren. Zwar legt § 15 (4) qualitative Anforderungen für die notwendige Zulassung fest. Es erscheint dabei jedoch nicht eindeutig, dass damit im eigentlichen Sinne Prüflaboratorien gemeint sind.

Der VUP regt diesbezüglich an:

- Einführung einer Begriffsdefinition „Untersuchungsstelle“ in §3 TrinkwV, wie folgt:

*„Untersuchungsstellen:
Untersuchungsstellen gemäß dieser Verordnung sind von einer nationalen Akkreditierungsstelle gemäß DIN ISO/IEC 17025 akkreditierte Labore, die Prüfungen einschließlich der dafür erforderlichen Probenahme und Vor-Ort-Analytik durchführen.“*

Externe Probenahme, Beauftragung und Akkreditierung von Untersuchungsstellen

Spätestens seit der Einführung der Untersuchungspflicht nach §14 (3) (Legionellen) ist folgende problematische Situation entstanden:

Speziell bei großen Wohneinheiten übertragen Unternehmer oder sonstigen Inhaber der Wasserversorgungsanlagen (Usl) die Wartung ihrer Trinkwasseranlagen an spezielle Serviceunternehmen. Daraus entwickelte sich die Praxis, dass diese aus Sicht der Trinkwasserbewertung fachfremden Unternehmen selbst die Trinkwasserproben nehmen und lediglich die Analyse bei einer zugelassenen Untersuchungsstelle beauftragen.

Die geltende Regel 71 SD 4 011 der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS), die maßgebliche Grundlage für die Akkreditierung/Zulassung von Untersuchungsstellen ist, schafft die Möglichkeit der Einbindung „externer Probenehmer“ in den Verantwortungsbereich der Laboratorien und stellt Anforderungen an dieses Modell. Eigentliche Maxime dieser Akkreditierungsregel ist, dass die Probennahme Teil der Untersuchung und damit Teil der Akkreditierung sowie der Zulassung ist und die Probennahme somit nur im Auftrag und unter Verantwortung eines zugelassenen Labors erfolgen kann.

Obige Praxis der „zwischengeschalteten“, von der zugelassenen Untersuchungsstelle nicht selbst durchgeführten „externen Probenahme“ ist durch diese Regelung der DAkkS befördert worden, obwohl dies sicherlich nicht beabsichtigt war.

Entstanden ist dadurch zweifelsohne eine problematische Trennung von Zuständigkeiten, die Fragen sowohl nach der erforderlichen Kompetenz als auch nach der Unabhängigkeit der Probenahme aufwerfen.

Der VUP regt diesbezüglich an:

- Untersuchungen einschließlich der Probenahme gemäß Trinkwasserverordnung dürfen nur vom Usl selbst oder einer in dessen Auftrag handelnden, "bevollmächtigten" Person bei einer amtlich zugelassenen Untersuchungsstelle in Auftrag gegeben werden. (Die beabsichtigte Änderung der TrinkwV in § 15 (4) Satz 2 wird insofern unterstützt.)

Die Auftragsvergabe muss sich auf eine konkrete Anlage beziehen. Die Auftragsvergabe muss vor der Probenahme erfolgen. Ausgeschlossen sein sollte, dass die Auftragsvergabe durch eine Person/ein Unternehmen erfolgt, das ausschließlich die Probenahme durchführt.

- Die Durchführung der Untersuchung (Probenahme und Analytik) sollte gemäß § 14 (6) einer zugelassenen und dafür akkreditierten Untersuchungsstelle obliegen. Gerade die Probenahme muss im Verantwortungsbereich der Untersuchungsstelle liegen und durch diese tatsächlich "gesteuert" werden. Probenahmen zum Zwecke der Trinkwasserverordnung sollten nur noch durch fachlich und disziplinarisch unterstellte Mitarbeiter der Untersuchungsstelle oder im Wege der Unterauftragsvergabe an für die Probenahme akkreditierte Stellen möglich sein.
- Bund und Länder sind aufgefordert, in den entsprechenden Gremien des nationalen Akkreditierungswesens eine Änderung des entsprechenden DAkkS-Regelwerks in dieser Richtung herbeizuführen. Insbesondere die DAkkS- Regel 71 SD 4 011 ist anzupassen.
- Entsprechende UBA-Empfehlungen (wie z.B. UBA-Empfehlung v. 23.08.2013: „Systemische Untersuchungen von Trinkwasser-Installationen auf Legionellen nach Trinkwasserverordnung“) sind ebenso anzupassen, um die Möglichkeit der externen Probenahme auszuschließen.

Zulassung / Notifizierung und Veröffentlichung

Die Zulassung/Notifizierung von Untersuchungsstellen nach § 15(4) ist die Voraussetzung für qualitätsgerechte Trinkwasseruntersuchungen. Hier liegt die Zuständigkeit bei den Bundesländern, die zur Veröffentlichung einer aktuellen Liste der anerkannten Untersuchungsstellen verpflichtet sind.

Die Kriterien, Informationen sowie die Aktualität dieser Listen sind nicht einheitlich. Nicht selten werden hier Unternehmen aufgeführt, die die Voraussetzungen für eine Zulassung nicht oder nicht mehr erfüllen.

Der VUP regt diesbezüglich an:

- Auch bei der Zulassung von Untersuchungsstellen durch die Länder muss die Einheit von Probenahme und Analytik gewahrt sein. Es sollten nur Stellen zugelassen werden, die Prüflaboratorien gemäß DIN ISO/IEC 17025 sind und für Prüfverfahren entsprechender Parameter der Trinkwasserverordnung und die dafür erforderliche Probenahme akkreditiert sind. § 15 (4) Satz 1 neu ist entsprechend anpassen.
- Für den Bereich Trinkwasser sollen die Länder eine einheitliche Plattform (vergleichbar dem Recherchesystem ReSyMeSa im Umweltbereich) schaffen.

- Hilfsweise: Die Länder sollten sich auf einheitliche gestaltete Listen verständigen und auch deren Aktualisierung einheitlich handhaben.

Meldepflicht

Mit der Änderung der Trinkwasserverordnung soll nunmehr die Untersuchungsstelle – und nicht mehr der Usl – dazu verpflichtet sein, im Falle von Legionellenuntersuchungen Überschreitungen der Grenzwerte den Behörden zu melden. Grundsätzlich unterstützt der VUP dieses Vorhaben unter der Voraussetzung einer effizienten und einheitlichen Verfahrensweise. Hinsichtlich der praktischen Ausgestaltung wird jedoch noch erheblicher Klärungsbedarf gesehen.

Der VUP regt diesbezüglich an:

- Zur Vereinfachung für Untersuchungsstellen und Gesundheitsämter ist ein zwischen den Ländern abgestimmtes (elektronisches) Meldeverfahren, insbesondere ein einheitliches Meldeformular erforderlich, das als Muster in die Trinkwasserverordnung aufzunehmen ist.
- Bei der Auftragserteilung hat der Usl der Untersuchungsstelle das für die Trinkwasseranlage zuständige Gesundheitsamt mitzuteilen. Alternativ sollten die Länder zentrale Meldestellen schaffen.
- Es muss klargestellt werden, ob sich die Meldepflicht auf Einzelproben oder den gesamten Untersuchungsauftrag erstreckt.

(AB/SD)